

2672 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983
betreffend ein Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und
die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG)

Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine Vereinheitlichung und Neufassung des Rechtes der Sonn- und Feiertagsruhe erreicht werden. Der Gesetzesbeschluß sieht hiebei im wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Die Festlegung einer 36stündigen Wochenendruhe, in die der Sonntag zu fallen hat;
- den Beginn der Wochenendruhe grundsätzlich am Samstag um 13 Uhr für alle Arbeitnehmer;
- die Möglichkeit, in nicht vollkontinuierlichen Schichtbetrieben Spätschichten am Samstag und Frühschichten am Montag einzuteilen;
- die gesetzliche Verpflichtung, an Stelle der Wochenendruhe eine 36stündige Wochenruhe zu gewähren;
- für Arbeiten während der wöchentlichen Ruhezeit ist Ersatzruhe zu leisten;
- abweichende Regelungen der Wochenruhe zur Ermöglichung des Schichtwechsels;
- Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts, wenn zufolge eines Feiertages oder der gesetzlich vorgesehenen Ersatzruhe Arbeitszeit ausfällt;
- ein modifiziertes System der notwendigen Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe (gesetzliche Ausnahmen, Ausnahmen durch Verordnungen, bescheidmäßige Ausnahmen);
- besondere Berücksichtigung der Belange des Fremdenverkehrs im Interesse der mit dem Offenhalten von Betrieben verfolgten Zielsetzungen und unter Bedachtnahme auf örtliche oder regionale Verhältnisse und Zweckmäßigkeiten;

- 2 -

- Aufhebung und Überleitung von Rechtsvorschriften, deren Bestand zufolge der mehrfachen Rechtsüberleitungen zum Teil fraglich geworden ist.

Arbeitnehmer, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Gemeindeverband) stehen - soweit es sich nicht um Betriebe handelt -, weiters die Bediensteten bei Post, Bahn, bei bestimmten Kraftfahr- bzw. Schifffahrtsunternehmungen, Lehr- und Erziehungskräfte an Unterrichts- und Erziehungsanstalten, leitende Angestellte sowie Arbeitnehmer, die unter die Bestimmungen des Hausbesorgergesetzes, des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, des Kinder- und Jugendbeschäftigungsgesetzes, des Landarbeitsgesetzes, des Seeschiffahrtsgesetzes, des Heimarbeitsgesetzes fallen sowie bestimmte Arbeitnehmer, die unter die Bestimmungen des Bäckereiarbeitergesetzes bzw. des Schauspielergesetzes fallen und Arbeitnehmer gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften - soweit es sich nicht um Betriebe handelt - sollen nicht unter den Geltungsbereich des gegenständlichen Gesetzesbeschlusses fallen. Als Termin für das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesbeschlusses ist der 1. Juli 1984 vorgesehen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Feber 1983 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 3. Feber 1983 betreffend ein Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit und die Arbeitsruhe an Feiertagen (Arbeitsruhegesetz - ARG), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1983 02 22

Maria Derflinger
Berichterstatte

Steinle
Obmann